

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

1. OKT. 1971

Gesetz: LohnFG § 1 ; RVO §§ 776, 778

Leitsatz:

Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem LohnFG besteht auch dann, wenn ein Arbeiter beim nebenberuflichen Betrieb einer kleinen Landwirtschaft (0,31 ha Hausplatz, 0,10 ha Wege, 0,19 ha Wiesen, 0,47 ha Weideland), deren Erträge im Verhältnis zu seinem Arbeitseinkommen bescheiden sind, einen Unfall erleidet.

Aktenzeichen: 1 AZR 193/71

Urteil des BAG vom 1. Oktober 1971 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 706/70 Niedersachsen

rteilstenor zugestellt
m 1. Oktober 1971

ez. Henkelmann,

mtsinspektorin
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 113

Urteil

In Sachen

der Firma Georg W e g e n e r , Verden/Aller, Bremer
Straße,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen George, Bremen,
Schorf 38 A,

g e g e n

die A l l g e m e i n e O r t s k r a n k e n k a s s e
für den Kreis Verden, Verden/Aller, Georgstraße,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Schulz-Koffka,
Dr. G. Schulz-Koffka und Erich-Erdmann Deter, Hannover,
Friedenstraße 2 C,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
vom 28. September 1971 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Prä-
sidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Siara und
Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Gnade
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
26. Februar 1971 - 2 Sa 706/70 - wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Die Beklagte ist Arbeitgeberin des seit 1962 bei ihr beschäftigten Arbeiters B , der bei der Klägerin pflichtversichert ist. B erlitt am 20. August 1970 beim Betrieb seiner Landwirtschaft einen Arbeitsunfall. Er war aus diesem Grunde vom 21. August bis 7. September 1970 arbeitsunfähig krank. Da die Beklagte sich weigerte, B den Lohn fortzuzahlen, zahlte die Klägerin ihm das satzungsgemäße Krankengeld in Höhe von 403,70 DM. Lohn in gleicher Höhe würde B in dem genannten Zeitraum mindestens verdient haben.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Erstattung des Krankengeldes. Wie unter den Parteien nicht streitig ist, hat die Landwirtschaft des B eine Größe von 1,084 ha, davon entfallen 0,31 ha auf den Hausplatz, 0,10 ha auf Wege, 0,19 ha auf Wiesen und 0,47 ha auf Weideland. Der Ertrag aus der Landwirtschaft war im Verhältnis zum Arbeitseinkommen des B bescheiden.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zur Zahlung von 403,70 DM
zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie ist der Ansicht, sie sei nach dem Lohnfortzahlungsgesetz nicht verpflichtet, B für die Dauer seiner arbeitsunfähigen Erkrankung das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. B habe sich die Arbeitsunfähigkeit beim Betriebe seiner eigenen Landwirtschaft zugezogen, insoweit sei er als Unternehmer zu behandeln. Das mit dem Betrieb der Landwirtschaft verbundene Unfallrisiko könne daher B nicht der Beklagten aufbürden.

Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Klageantrag entschieden. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Der Anspruch des bei der Klägerin versicherten Arbeiters B gegen die Beklagte auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die Dauer seiner Erkrankung ist nach § 182 Abs. 7 RVO auf die Klägerin übergegangen. Die Klage ist auch sonst begründet.

1. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Regelvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 LohnFG gegeben sind. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG hat der Arbeiter Anspruch auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts bis zu sechs Wochen, wenn er nach Beginn der Beschäftigung infolge Krankheit an seiner Dienstleistung verhindert ist, ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Daß die arbeitsunfähige Erkrankung durch einen gröblichen Verstoß des Arbeiters B gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartende Verhalten (siehe BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG unter II der Gründe; ferner BAG AP Nr. 43 zu § 1 ArbKrankhG = BAG 20, 250 [251]; BAG AP Nr. 5 zu § 63 HGB = BAG 5, 307) und damit schuldhaft herbeigeführt worden ist, ist in dem angefochtenen Urteil weder festgestellt noch ist dies aus dem von dem angefochtenen Urteil als Vortrag der Parteien in Bezug genommenen Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils und aus den in der Berufungsinstantz gewechselten Schriftsätzen zu ersehen. Dieserhalb ist überhaupt nichts vorgetragen worden.

2. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob ein Arbeiter gegenüber seinem Arbeitgeber Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Dauer der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung hat, wenn er bei Ausübung einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Tätigkeit einen Unfall erleidet. Das Lohnfortzahlungsgesetz hat diese Fälle ebenso wenig geregelt wie früher das Arbeiterkrankheitsgesetz. Somit kann die zur Entscheidung stehende Frage nur im Wege der ergänzenden Rechtsfindung beantwortet werden; dabei ist vom Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes auszugehen.

Der wirtschaftliche Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes entspricht, worauf der Senat in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1971 - 1 AZR 315/70 - (DB 1971, 871 = [demnächst]



AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG) hingewiesen hat, dem Arbeiterkrankheitsgesetz. Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes ist, wie es der des Arbeiterkrankheitsgesetzes war, den Arbeiter in Tagen unverschuldeter, Arbeitsunfähigkeit mit sich bringender Krankheit wirtschaftlich sicherzustellen. Dem Arbeiter soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, seine Krankheit auszuheilen und seine Arbeitskraft wieder herstellen zu können (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 2 ArbKrankhG = BAG 8, 1 [8] und AP Nr. 13 unter III a der Gründe und 14 zu § 1 ArbKrankhG unter II 3 der Gründe). Für das Arbeiterkrankheitsgesetz war allgemein anerkannt, daß der Arbeiter auch dann Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß hatte, wenn er außerhalb seiner Arbeitszeit, also in seiner Freizeit erkrankte oder einen Unfall erlitt, der ihn an der Verrichtung seiner Dienstleistung verhinderte (BAG AP Nr. 45 zu § 1 ArbKrankhG und die nicht zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 14. August 1969 - 2 AZR 185/68 -). Dem Arbeiter wurde ein Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses auch dann gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei einer von ihm ausgeübten erlaubten Nebentätigkeit eingetreten war (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG unter III a der Gründe).

3. Strittig ist, ob diese Grundsätze auch dann gelten, wenn der Arbeiter nebenberuflich eine selbständige Tätigkeit ausübt. Bei der Beurteilung dieser Frage ist von dem unstreitigen Sachverhalt auszugehen. Danach gehört die von dem Arbeiter B nebenberuflich betriebene Landwirtschaft zu den kleinbäuerlichen Betrieben, deren Ertrag im Verhältnis zum Arbeitseinkommen des B bescheiden ist. Wenn das Landesarbeitsgericht aus diesen Feststellungen folgert, B sei lediglich ein Arbeiter mit Grundbesitz, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zu Unrecht glaubt sich demgegenüber die Revision auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1967 - 1 AZR 292/67 - (AP Nr. 43 zu § 1 ArbKrankhG = BAG 20, 250 [252]) berufen zu können. Diese Entscheidung stellt auf die typisch unternehmerische Tätigkeit ab, die vorliegt, wenn ein Arbeiter nebenberuflich ein selbständiges Gewerbe ausübt. Ob die hiergegen von dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts



in seinem Urteil vom 14. August 1969 - 2 AZR 184/68 - (AP Nr. 45 zu § 1 ArbKrankhG) erhobenen Bedenken berechtigt sind, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Jedenfalls kann nach dem unstreitigen Sachverhalt die Art der von dem Arbeiter B betriebenen Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Besitzes nicht als Unternehmertätigkeit angesehen werden. Er übt nur eine Nebentätigkeit im landläufigen Sinne aus; seine Tätigkeit als Arbeitnehmer kann nicht aufgespaltet werden in die eines Arbeiters und die eines Landwirts.

Es widerspräche auch dem Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes, wenn die Beklagte in Kenntnis der Tatsache, daß ihr Betrieb in einem ländlichen Einzugsgebiet liegt, ihrem Arbeiter B den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts mit dem Hinweis darauf versagen könnte, ursächlich für die Erkrankung sei die von ihm ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit. Sie muß vielmehr damit rechnen, wie das für einige Landstriche der Bundesrepublik charakteristisch ist, daß die von dem Lande kommenden Arbeiter neben ihrem Hauptberuf als Arbeiter üblicherweise ein mehr oder weniger großes Stück Land bewirtschaften. Das ist dann nur eine schlichte Nebentätigkeit, die im übrigen auch nicht verboten werden kann.

Entgegen der Meinung der Revision geben die §§ 776, 778 RVO für den Streitfall nichts her. Diese Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, Sonderbestimmungen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Es geht darum, welche landwirtschaftlichen Unternehmen unfallversicherungspflichtig sind und welche Unternehmen nicht als landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Unfallversicherung gelten. Diese Vorschriften haben daher auf die arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen der Beklagten und dem Arbeiter B keinen Einfluß.

4. Demnach war die Beklagte verpflichtet, dem Arbeiter B für die Dauer seiner Erkrankung sein Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht dem Klagebegehren stattgegeben.

gez. Dr. Müller

Siara

Wendel

Dr. Göbel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)